

RS OGH 2000/1/20 6Ob326/99f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2000

Norm

ABGB §1335

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 1335 ABGB, daß die Zinsen die Höhe der Hauptschuld nicht übersteigen dürfen, steht einer Kreditvereinbarung nicht entgegen, mit der die Kapitalisierung der Zinsen jeweils zum Jahresende und die Fälligkeit der Kreditrückzahlung frühestens zum Todeszeitpunkt des Schuldners vereinbart wurde. Schon durch die Kapitalisierungsabrede verlieren die Zinsen am Jahresende ihren Charakter als Nebengebühren. Auf ein Anerkenntnis des Saldos kommt es nicht an.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 326/99f
Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 326/99f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113097

Dokumentnummer

JJR_20000120_OGH0002_0060OB00326_99F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at